

(5) Der Umfang der Mitwirkungspflichten des HAG ist in dem nach § 14 Abs. 5 vorgedruckten Baustellenbegehungsprotokoll festzulegen.

§ 10

Signierungspflicht

Der HAN bzw. dessen Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unverpackten Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate sowie Kisten, Bündel usw. mit den in den Verträgen zwischen HAG und HAN sowie den UAN vereinbarten Merkmalen haltbar zu signieren.

§ 11

Montageleitung

(1) Für die Montagestelle wird vom HAN eine Montageleitung eingesetzt. Der verantwortliche Hauptmontageleiter und seine Stellvertreter werden vom HAG mindestens 3 Wochen vor Montagebeginn benannt.

(2) Die Montageleitung bestimmt den Arbeitsablauf und erhält ihre Anweisung vom HAN.

(3) Die Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsleitungen und den ausführenden Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/59) bleibt unberührt.

§ 12

Durchführung der Montage

(1) Der HAG hat für die Lagerung von Montageteilen und Montagegeräten in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ordnungsgemäßen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

(2) Geräteteile, die nicht im Freien gelagert werden dürfen, sind in verschließbaren Lagerräumen unterzubringen. Diese Lagerräume hat der HAG zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Bau- und Malerarbeiten

(1) Der HAG hat die technische Abstimmung zwischen der Bauseite und Ausrüstungsseite vorzunehmen und für eine sach- und maßgerechte Ausführung der Bauarbeiten zu sorgen.

(2) Der HAN hat die Malerarbeiten am Vertragsgegenstand, der HAG die Stemm- und Einsetzarbeiten auszuführen. Abweichungen sind zu vereinbaren.

§ 14

Montageplan

(1) Der HAN übernimmt neben der kompletten Lieferung die komplette Montage der Anlage bis zur betriebsfertigen Übergabe.

(2) Der HAG hat dem HAN alle Unterlagen für die Anfertigung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle einschließlich des Unterkunftsbedarfs für sämtliche Montagekräfte des HAN und seiner Montageleitbetriebe spätestens 5 Monate vor Montagefreiheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der HAN stellt für die von ihm zu errichtenden Anlagen oder Teilanlagen Montagepläne auf. Diese Montagepläne und der Plan über die Einrichtung der Montagestelle sind dem HAG 8 Wochen nach Übergabe der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu übergeben. Der Montageplan hat zu enthalten:

- a) die Liefer- und Montagebetriebe,
- b) Liefer- und Montagetermine,
- c) den Geräteinsatzplan,
- d) den Finanzbedarfsplan,
- e) den Arbeitskräfteplan,
- f) den Materialbedarfsplan,
- g) die benötigten Lagerflächen, getrennt nach Freiflächen, überdachten und geschlossenen Räumen,
- h) die Spezifizierung der Montagehilfskräfte.

(4) Die Bestätigung der Arbeitsschutzinspektion und anderer Dienststellen für den verantwortlichen Montageleiter und seine Stellvertreter sowie für den Plan über die Einrichtung der Montagestelle ist bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Montage vom HAN einzuholen. Für die zulassungspflichtigen und genehmigungspflichtigen Anlagen und Aggregate ist vom HAN die Genehmigung der Technischen Überwachung beizubringen.

(5) Zur Sicherung eines geordneten Montageablaues sind vom Objektkollektiv regelmäßig Montagestellenbegehungen durchzuführen, über die Protokolle anzufertigen sind.

§ 15

Einrichtung und Unterhaltung der Montagestelle

(1) Die Lagerflächen und der Montageplatz sind vom HAG planmäßig so herzurichten und zu unterhalten, daß ein unfallsicheres und ein zügiges Arbeiten möglich ist. Gleiches gilt für die Gleiszuführungen, Wege und Versorgungsleitungen bis zur Montagestelle. Der vorgesehene Montageplatz hat den Anforderungen der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu entsprechen.

(2) Licht- und Kraftstromzuleitungen zu den einzelnen Montagegeräten und Brennstellen sind vom HAG bis zu den jeweiligen Hauptverteilungsstellen zu verlegen. Einzelheiten müssen besonders vereinbart werden. Der HAG hat für ausreichende Baustellenbeleuchtung zu sorgen. Dazu gehören auch die Installationen, die Herstellung der einzelnen Anschlüsse für die Bauplatz-, Arbeits- und Barackenbeleuchtungen sowie die Instandhaltung dieser Anlagen und der Abbau nach der Montagebeendigung. Entsprechendes gilt für Trink- und Gebrauchswasser.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Leistungen erbringt der HAG für den HAN kostenlos.

(4) Der HAG hat die erforderlichen Arbeits- und Montageräume bereitzustellen und die Mitbenutzung der betrieblichen Werkstätten durch die Montagekräfte des HAN im Rahmen „der gegebenen Möglichkeiten zu gestatten.“

§ 16

Unterbringung der Montagekräfte

(1) Der HAG hat Tages- und Wohnunterkunftsmöglichkeiten mit dem notwendigen Inventar für die Montagekräfte bereitzustellen. Die Unterkünfte müssen zu beleuchten, verschließbar und im Winter heizbar sein.

(2) Dem HAG obliegt es, die in seinem Wirkungsbereich befindlichen Anfahrwege bis zu einer Stelle in fahrbarem Zustand zu halten, von der aus den Montagekräften der Fußweg zugemutet werden kann. Einzelheiten hierüber sind im Baustellenbegehungsprotokoll gemäß § 14 Abs. 5 festzulegen.